

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung
des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf vom 1. Juli 1933.

(Vom 9. Oktober 1933.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 3. Oktober 1933 ersucht der Staatsrat des Kantons Genf um die Gewährleistung des in der Volksabstimmung vom 30. September/1. Oktober 1933 mit 26,589 gegen 288 Stimmen angenommenen Verfassungsgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates vom 1. Juli 1933. Mit Rücksicht darauf, dass im Kanton Genf die Grossrats- und Staatsratswahlen im November 1933 stattfinden, bittet der Staatsrat, die Gewährleistung möge noch in der laufenden Session der Bundesversammlung erteilt werden.

Das neue Verfassungsgesetz lautet:

«Art. 1. Die gesetzgebende Gewalt wird durch einen Grossen Rat ausgeübt, der aus hundert Mitgliedern besteht, die im Listenskrutinium in einem einzigen Wahlkreis nach dem durch ein Quorum von 7 Prozent gemilderten Grundsätze der Verhältniswahl gewählt werden.

Art. 2. Die ordentliche Wahl der Abgeordneten in den Grossen Rat erfolgt alle drei Jahre in der ersten Hälfte November, und zwar in der Regel am ersten Sonntag.

Die Wahl des Staatsrates findet im nämlichen Jahre drei Wochen nach derjenigen des Grossen Rates statt. Für diese Wahl müssen die Wahllisten bei der Staatskanzlei innert einer Frist eingereicht werden, die mittag des letzten Montags vor dem Wahltag abläuft.

Aufhebungsbestimmung. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

- a. die Artikel 31, 34, 35 und 36 der Verfassung vom 24. Mai 1847;
- b. die Verfassungsgesetze vom 29. Oktober 1882 und 10. November 1912;
- c. Art. 68 der Verfassung, abgeändert am 6. Juni 1891 und 11. April 1926.»

Die Neuerung, die durch Art. 1 des neuen Verfassungsgesetzes eingeführt wird, besteht lediglich darin, dass für die Grossratswahlen der ganze Kanton einen einzigen Wahlkreis bilden soll, während bisher drei Wahlkreise bestanden. Art. 2, Abs. 1, präzisiert bloss die bisherigen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Grossratswahlen durch die Regel, dass diese in der ersten Hälfte November, und zwar normalerweise am ersten Sonntag stattfinden sollen. Der erste Satz von Art. 2, Abs. 2, ändert nur eine Frist ab: die Staatsratswahlen sollen nämlich erst drei Wochen (bisher zwei Wochen) nach den Grossratswahlen erfolgen. Laut dem zweiten Satz von Art. 2, Abs. 2, soll die Frist für die Einreichung der Wahllisten bei den Staatsratswahlen am letzten Montag vor dem Wahltag zu Ende gehen; bisher enthielt die Verfassung keine Bestimmung hierüber und die Einreichungsfrist dauerte laut dem Wahlgesetz bis zum letzten Freitag vor der Wahl.

Es liegt auf der Hand, dass das neue Verfassungsgesetz nichts dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes enthält. Wir beantragen Ihnen deshalb, ihm durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommnen Hochachtung.

Bern, den 9. Oktober 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
die Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf
vom 1. Juli 1933.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrats vom 9. Oktober 1933,
in Erwägung, dass das Verfassungsgesetz des Kantons Genf vom 1. Juli
1933 nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1.

Dem Verfassungsgesetz des Kantons Genf vom 1. Juli 1933 über die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrates wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des
Verfassungsgesetzes des Kantons Genf vom 1. Juli 1933. (Vom 9. Oktober 1933.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3020
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1933
Date	
Data	
Seite	438-440
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 118

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.